

## **Kleine Anfrage**

**des Abgeordneten Tiesler (CDU)**

und

## **Antwort**

**des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales**

### **Pauschale zur anteiligen Übernahme von Wartungskosten tunnelspezifischer Ausrüstung von Feuerwehren**

Gemäß dem Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz sind die Gemeinden verpflichtet, eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende Feuerwehr aufzustellen, mit den erforderlichen baulichen Anlagen und Einrichtungen sowie technischer Ausrüstung auszustatten und zu unterhalten.

Die Thüringer Feuerwehr-Organisationverordnung regelt die Einrichtungen und Ausstattungen mit Fahrzeugen und Sonderausrüstungen. Diese werden nach Risikoklassen ermittelt. In den Vorgaben zur Ermittlung der Risikoklassen und Mindestbedarfe an Fahrzeugen und Sonderausrüstungen ist die Kategorie "Straßen- und/oder Bahntunnel" nicht enthalten, obwohl diese als besondere Gefahrenschwerpunkte fachlich anerkannt sind. Es wird lediglich auf das Risiko von geringen, normalen und großen Durchgangsverkehr auf Straße und Schiene abgestellt.

Kompliziert wird die Situation in dem Falle, dass Hauptverkehrswege, insbesondere zum Beispiel Bundesautobahnen mit Tunnelanlagen, durch das Gemeindeterritorium geführt werden. In diesem Fall kann es bei den Gemeinden, aufgrund der tunnelspezifischen und verkehrlichen Besonderheiten, zu einer finanztechnischen Überforderung, bedingt durch das Vorhalten einer zusätzlichen Sonderausrüstung in Verbindung mit baulichen Anlagen, kommen. Die betroffenen Gemeinden müssen nach meiner Kenntnis in vielfachen Auseinandersetzungen mit den Landkreisen und dem Land um die Finanzierung und Unterhaltung der tunnelspezifischen Sonderausrüstungen und baulichen Anlagen ringen. Die landesseitigen, freiwilligen Leistungen obliegen vielfach dem Ermessensspielraum der Entscheidungsträger in den Behörden und müssen zu jedem Projekt einzeln abgerungen werden.

Für einige Straßentunnel besteht ein erhöhtes Risiko in Verbindung mit dem Verkehrsaufkommen, dem Anteil an Schwerverkehr und dem Anteil der Gefahrguttransporte. Deshalb wurden in den betroffenen Gemeinden zusätzliche Sonderausrüstungen und Löschverfahren, wie zum Beispiel die Schaumlöschverfahren der Löschfahrzeuge in Rudolstadt und Bucha, abgestimmt und beschafft. Es leiten sich daher eine Vielzahl von zu klärenden Fragen für die betroffenen Gemeinden ab.

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die **Kleine Anfrage 7/583** vom 5. Mai 2020 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 26. Juni 2020 beantwortet:

1. Gibt es eine landesseitige, einheitliche Festlegung zur gemeindlichen Förderung und Bereitstellung tunnelspezifischer Sonderausrüstungen und erforderlicher baulicher Anlagen? Wenn ja, welche tunnelspezifischen Sonderausrüstungen und baulichen Anlagen werden generell landesseitig gefördert und gibt es eine nach dem Gleichbehandlungsgrundsatz einheitliche Regelung?

Antwort:

Für die Gefahrenabwehr an den Thüringer Straßentunneln haben die kommunalen Aufgabenträger tunnelspezifische Ausrüstung vom Freistaat zur unbefristeten Nutzung erhalten oder von der DEGES (Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH) nach Abschluss der Bauausführungen übernommen. Diese tunnelspezifische Ausrüstung geht über das normale Maß der Vorhaltung hinaus und wird speziell für Einsätze in Tunneln vorgehalten. Diese Ausrüstung steht den Gemeinden aber auch für die kommunale Gefahrenabwehr zur Verfügung.

Aufgrund der Besonderheiten der Gefahrenabwehr an Tunnelbauwerken hat sich in Thüringen eine Arbeitsgruppe "Gefahrenabwehr Straßentunnel" etabliert, die konzeptionell Taktik und Technikvorhaltung sowie Aus- und Fortbildung für Ereignisbewältigung in den Thüringer Tunnelbauwerken weiterentwickelt. Gemeinsam erarbeitete diese Arbeitsgruppe eine "Standardeinsatzregel" für die Ereignisbewältigung in Straßentunneln. Die darin definierte tunnelspezifische Ausstattung erhalten die zuständigen kommunalen Aufgabenträger im Rahmen einer einheitlichen Festlegung vom Freistaat zur Verfügung gestellt. Die gemeinsam festgelegte tunnelspezifische Ausrüstung besteht aus: Langzeit-Atemschutztechnik (inklusive sämtlichem Zubehör), Geräten für die Brandbekämpfung und die Technische Hilfeleistung (zum Beispiel Hydroschild, Markierleuchten, Suchstöcke, Schleifkorbtrage et cetera).

Im Einzelfall können besondere Ausrüstungen erforderlich sein, die im Rahmen der Erstellung des gemäß dem Planfeststellungsbescheid zu erstellenden Alarm- und Gefahrenabwehrplanes für das jeweilige Bauwerk unter Berücksichtigung der individuellen Rahmenbedingungen abgestimmt und festgelegt werden. Die bauliche und betriebstechnische Ausstattung in den bestehenden Tunnelbauwerken (Verkehrstechnik, Lüftungs- und Brandschutztechnik) richtete sich nach den Richtlinien für die Ausstattung und den Betrieb von Straßentunneln (RABT) sowie der EU-Tunnelrichtlinie. Die Kosten wurden bei Bundesfernstraßentunneln vom Bund, beim Landesstraßentunnel Pörzberg vom Freistaat getragen. Die eingebauten Brandbekämpfungsanlagen im Jagdberg-Tunnel sowie im Pörzberg-Tunnel wurden vom Freistaat finanziert.

2. Wenn Frage 1 mit Ja beantwortet wurde, beinhaltet diese landesseitig, freiwillig praktizierte Regelung beziehungsweise pauschalierte Summe von Wartungskosten auch die Tatsache, dass gerätespezifische, unterschiedliche Kosten nach Wartungsaufwand und Prüfintervallen anfallen?

Antwort:

Für einige der tunnelspezifischen Geräte und Ausrüstungen sind regelmäßige Prüfungen nach der Unfallverhütungsvorschrift "Feuerwehren" (Vorschrift 49 der DGUV - Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung) beziehungsweise nach Herstellerangaben vorgeschrieben.

Der Freistaat übernimmt in Analogie zur Beschaffung als freiwillige Leistung auch die jährlichen Wartungskosten für revisionspflichtige Geräte in pauschalierter Höhe.

Die Pauschale ist auf maximal 70 Prozent der tatsächlichen Kosten begrenzt, da die Gemeinden die tunnelspezifische Ausstattung auch für die örtliche Gefahrenabwehr zur Erfüllung der eigenen Pflichtaufgaben einsetzen können. Berechnungsgrundlage für die Höhe der Pauschale ist eine zwischen den kommunalen Aufgabenträgern und dem Thüringer Landesverwaltungsamt verbindlich abgestimmte Übersicht über die vorhandenen Geräte, die jeweilige Anzahl, das Beschaffungsjahr sowie den Standort. Die darauf aufbauende Kalkulation der pauschalierten Wartungskosten basiert auf den mittleren marktüblichen Preisen, die anhand von Kostensatzungen verschiedener Dienstleister (Feuerwehrtechnische Zentren) sowie Preisangaben der Hersteller beziehungsweise Lieferanten ermittelt wurden. Aus der Geräteübersicht des Thüringer Landesverwaltungsamtes, den jeweiligen Wartungsintervallen der einzelnen Geräte und den mittleren marktüblichen Preisen wird die Höhe der Pauschale berechnet.

3. Gibt es eine Regelung zu den Unterhaltungs-, Wartungs- und Wiederbeschaffungskosten der tunnelspezifischen Sonderausrüstung nach Ablauf der Lebensdauer und wenn ja, wie sieht diese Regelung aus?

Antwort:

Nein

Die schriftliche Zusage des Landes über die Kostenübernahme für tunnelspezifische Ausrüstungen erfolgt stets unter der Maßgabe, dass Folgekosten - außer dem in Frage 2 beschriebenen Pauschalbetrag - nicht vom Freistaat übernommen werden.

4. Wenn Frage 3 mit Ja beantwortet wurde, wann und in welcher Form werden diese Regelungen den betreffenden Gemeinden bekannt gegeben und leitet die Landesregierung die Regelungen auf Anfrage an einzelne Gemeinden weiter?

Antwort:

Auf die Antwort zu Frage 3 wird verwiesen.

5. Gibt es eine Regelung zu den Wartungs-, Reparatur- und Wiederbeschaffungskosten von zusätzlich abgestimmten und angeschafften Sonderausrüstungen und Löschverfahren, wie zum Beispiel bei den Schaumlöschverfahren der Löschfahrzeuge in Rudolstadt und Bucha, die durch den Pörzberg-Tunnel und den Jagdberg-Tunnel notwendig wurden?

Antwort:

Die pauschalierte Kostenbeteiligung des Landes an den Wartungskosten berücksichtigt ausschließlich Kosten für die Revision der revisionspflichtigen Geräte nach DGUV. Mit Verweis auf die Antwort zu Frage 2 ist hier hervorzuheben, dass Revisionskosten für die zusätzlich abgestimmte Ausrüstung bei der Kalkulation der Pauschale individuell beinhaltet sind. Für die beiden Löschfahrzeuge in Rudolstadt und Bucha beteiligt sich das Land an den Revisionskosten für hydraulische und pneumatische Rettungsgeräte, das Druckluftschaumsystem, die Haupt- und Abgasuntersuchung sowie die Sicherheitsprüfung und Inspektion der Fahrzeuge. Der Freistaat übernimmt ebenfalls 70 Prozent dieser Kosten.

Bezüglich der Übernahme der Reparatur- und Wiederbeschaffungskosten wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

6. Wer trägt die Kosten für den Austausch einer defekten Schaumanlage (Schaumtanks) für das abgestimmte Sonderlöschverfahren am Tunnel Jagdberg der Gemeinde Bucha und wer ist für die jährlich anfallenden Wartungskosten zuständig?

Antwort:

Auf die Antwort zu Frage 5 wird verwiesen. Die regelmäßig anfallenden Wartungskosten trägt der Freistaat zu 70 Prozent.

Die Kosten für den Austausch von defekten Gerätschaften hat die zuständige Kommunen zu tragen.

7. Warum sind landesseitige Leistungen und Zuwendungen für tunnelspezifische Sonderausrüstungen und bauliche Anlagen generell freiwillige Leistungen des Freistaats Thüringen und nicht fester Bestandteil der Haushaltsplanung im Freistaat Thüringen?

Antwort:

Der Brandschutz und die Allgemeine Hilfe sind gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz (ThürBKG) Pflichtaufgaben des eigenen Wirkungskreises der Gemeinden. Zur Erfüllung dieser Aufgaben haben sie nach § 3 Abs. 1 ThürBKG unter anderem eine an einer Bedarfs- und Entwicklungsplanung orientierte und den örtlichen Verhältnissen entsprechende Feuerwehr aufzustellen und diese mit den erforderlichen baulichen Anlagen und Einrichtungen sowie technischer Ausrüstung auszustatten und zu unterhalten. Dies beinhaltet zum Beispiel auch die Gefahrenabwehr in Tunnelbauwerken. Darüber hinaus sind die Landkreise gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit Abs. 2 ThürBKG Aufgabenträger für den überörtlichen Brandschutz und die überörtliche Allgemeine Hilfe, das heißt, sie unterstützen in diesem Rahmen die Gemeinden durch die Bereitstellung von Geräten und die Unterhaltung notwendiger Einrichtungen. Die Aufgabenträger erfüllen diese Aufgaben ebenfalls als Pflichtaufgaben des eigenen Wirkungskreises und tragen dafür gemäß § 44 Abs. 1 ThürBKG auch die Kosten selbst.

Zur Unterstützung der den Kommunen übertragenen Aufgaben gewährt das Land gemäß § 44 ThürBKG Zuwendungen aus dem Aufkommen der Feuerschutzsteuer sowie nach Maßgabe des Haushaltsplans in angemessenem Umfang. Der Freistaat hat bisher alle Gemeinden, deren Feuerwehren für Einsätze in Tunneln vorgesehen sind, durch Übernahme der Kosten für die abgestimmte zusätzliche tunnelspezifische Erstausrüstung unterstützt. Dabei handelt es sich um solche Ausrüstungen, die über die nach der Thüringer Feuerwehr-Organisationverordnung (ThürFwOrgVO) vorzuhaltende Mindestausrüstung hinausgeht. Das Land übernimmt seit vielen Jahren die Kosten für die Beschaffung der Erstausrüstung und unterstützt die Aufgabenträger bei der Wartung dieser Ausstattung finanziell.

8. Leiten sich aus der ab dem Jahr 2021 beschlossenen Übernahme der Bundesautobahnen durch die Autobahn GmbH des Bundes rechtliche Auswirkungen für die Gemeinden sowie Zuständigkeiten ab und beteiligt sich der Freistaat Thüringen auch weiterhin an den Kosten für die Gefahrenabwehr auf Bundesautobahnen?

Antwort:

Aus der Übernahme der Autobahnen durch die Autobahn GmbH des Bundes ab 2021 leiten sich keine Änderungen in der Zuständigkeit der Gefahrenabwehr ab. Die Verantwortung für die Gefahrenabwehr für Bundesautobahnen verbleibt bei den Ländern beziehungsweise den jeweils zuständigen Gemeinden. Die finanzielle Unterstützung der Feuerwehren mit Tunnelaufgaben durch den Freistaat erfolgt unabhängig von den geänderten Strukturen im Verkehrsbereich. So sind im Haushaltsplan 2020 des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales - wie bisher - Ausgaben für die Tunnelsicherheit vorgesehen (Kapitel 03 18, Titelgruppe 74) und werden auch in künftigen Haushalten geplant. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 7 verwiesen.

9. Gibt es landesseitige Planungen zu einer Fortschreibung der Thüringer Feuerwehr-Organisationsverordnung und zu einer Anpassung der Risikoklassen mit Aufnahme des Risikos "Straßen- und/oder Bahntunnel" und der sich ableitenden tunnelspezifischen Sonderausrüstungen und baulichen Anlagen? Wenn ja, in welchen Zeiträumen sollen welche Fortschreibungen beziehungsweise Anpassungen erfolgen?

Antwort:

Der Mindestbedarf an Fahrzeugen und Sonderausrüstungen einer Gemeinde wird entsprechend den örtlichen Erfordernissen auf der Grundlage der in der Thüringer Feuerwehr-Organisationverordnung festgelegten Kriterien und der daraus folgenden Einstufung in die Risikoklassen ermittelt (§ 3 Abs. 3 ThürFwOrgVO), wobei sich die Einordnung in eine Risikoklasse nicht nach Einzelobjekten, sondern in der Regel nach der Gesamtstruktur des Ausrückebereichs richtet. Bei dem in der Thüringer Feuerwehr-Organisationverordnung angegebenen Mindestbedarf handelt es sich um Normfahrzeuge für Einsätze im Rahmen des allgemeinen Brandschutzes und der allgemeinen Technischen Hilfeleistung sowie für den Gefahrguteinsatz. Für Gefahrenlagen besonderer Art ist gemäß § 3 Abs. 6 ThürFwOrgVO weitere erforderliche Ausrüstung bereitzuhalten, die nicht zum Mindestbedarf gehört. Die Einführung gesonderter Risikoklassen mit vereinheitlichten Anforderungen an die Mindestausstattung ist für spezielle Einsatzbereiche nicht möglich, weil sie regelmäßig Einzelfälle darstellen und die Festlegungen zur Ausstattung immer aus der konkreten örtlichen Situation heraus zu treffen sind.

Die Ermittlung der spezifischen Ausrüstung für Gefahrenlagen besonderer Art soll deshalb insbesondere im Rahmen der Erstellung der Gefahrenabwehrkonzepte und der Alarm- und Einsatzplanung erfolgen. Auf der Grundlage dieser flexiblen Regelung wird durch Vorhaltung von spezieller Sonderausrüstung die Gefahrenabwehr, wie beispielsweise auf und in Gewässern sowie durch Gewässer, in Straßen- und Eisenbahntunneln, bereits abgedeckt. Die Anpassung der Risikoklassen hinsichtlich der Aufnahme des Risikos "Straßen- und/oder Bahntunnel" ist daher nicht erforderlich.

Eine Fortschreibung der Thüringer Feuerwehr-Organisationverordnung im Sinne der Fragestellung ist nicht geplant.

Maier  
Minister